

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus - Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2025**

Rendsburg, 14.09.2023

Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des
Brandschutzgesetzes**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD u.
SSW**

Drucksache 20/1168

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, von der wir gerne nachfolgend Gebrauch machen.

I. Allgemeines

Der Bauernverband Schleswig-Holstein vertritt rund 18.000 Mitglieder und ihre Familien vorwiegend im ländlichen Raum. Diese sind im besonderen Maße mit den auch naturräumlichen Besonderheiten unseres Bundeslandes vertraut und verwoben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in bestimmten Bereichen die strukturellen Besonderheiten Schleswig-Holsteins Berücksichtigung finden bzw. weiterhin finden, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft als wichtigem strukturellen und wirtschaftlichen Standbein.

II. Anmerkungen zu § 61 Abs. 1 Nr. 1 d) LBO SH

Wir halten eine Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 d) LBO SH für nicht erforderlich und nicht zielführend. Mit der Bestandsregelung konnten betroffene Landwirte

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

bislang erfolgreich agieren. Sie bietet eine klare Anweisung für Landwirte und Baugenehmigungsbehörden im Umgang mit Folientunneln.

Die avisierte Änderung ist nach unserer Einschätzung hingegen weder geeignet noch erforderlich, Vereinfachungen im Realisierungsprozess eines Folientunnels herbeizuführen. Vielmehr wird durch die Änderung die Rechtsanwendung erschwert, wenn nicht sogar undurchführbar. Wir halten den Verweis auf § 62 Abs. 2 LBO für systematisch fehlerhaft, da sich diese Vorschrift ausschließlich auf **genehmigungsfreie** Vorhaben bezieht und nicht auf **verfahrensfreie** Vorhaben gem. § 61 LBO.

Eine Verknüpfung einzelner Bestimmungen aus zwei unterschiedlichen Vorhabenbereichen verstößt zudem gegen das Bestimmtheitsgebot. Die Betroffenen sollen auf Grund der gesetzlichen Regelung in der Lage sein, den rechtlichen Rahmen ohne juristische Beratung zu erkennen und ihr Verhalten entsprechend auszurichten. Die Grenzen von Verwaltungshandeln sollen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß erkennbar sein. Bei einer Bezugnahme auf einen Teil einer Vorschrift, die eigentlich nur im Gesamtkontext der gesamten Voraussetzungen eines Absatzes anwendbar ist, ist für den Rechtsanwender als Laien nicht erkennbar, wie die Umsetzung erfolgen soll.

Ein isolierter Verweis auf einen Teil einer Vorschrift ist rechtssystematisch darüber hinaus ein Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und für den Rechtsanwender damit irreführend. Denn erst nach Kenntnis der Gesetzesbegründung ist klar, dass die Frist, auf die in § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO SH verwiesen wird, nicht angewandt werden soll. Dies müsste sich aber unmittelbar aus der Norm heraus ergeben. Besonders problematisch ist, dass durch den fehlenden Verweis auf die Nichtanwendbarkeit der Frist des § 62 Abs. 3 S. 2 LBO SH der Bauherr keine Rechtsicherheit in Bezug auf den Ausführungsbeginn bzw. die Entbehrlichkeit einer Baugenehmigung erlangt. Die Gemeinde kann praktisch jederzeit eine Baugenehmigung nachfordern. Das führt zu einer unhaltbaren Rechtsunsicherheit. Mit der Bestandsregelung hingegen war bislang klar formuliert, dass dauerhafte Anlagen der Genehmigungsbehörde angezeigt werden und diese über den weiteren Fortgang entscheidet.

Eine „Verbesserung“ zur Bestandsregelung würde nur erreicht, wenn der Gemeinde eine Frist zur Entscheidung über die Genehmigungspflichtigkeit gesetzt würde. Diese soll aber nach der Begründung des Gesetzentwurfes bei der geplanten Neuregelung gerade nicht gelten.

Insgesamt sind durch die geplante Änderung der Vorschrift somit keine Verbesserungen oder Vereinfachungen zu verzeichnen, sondern vielmehr Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot gegeben sowie die Anforderungen an die Normenklarheit missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lena Preißler-Jebe
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)